

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Molauer Land (Straßenreinigungssatzung)

In der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land für das Gebiet der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 07.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Zuletzt geändert: Am 19.03.2012 mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Molauer Land.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Molauer Land mit den Ortsteilen:

Abtlöbnitz	Leislau
Aue	Molau
Casekirchen	Mollschütz
Crauschwitz	Seidewitz
Kleingestewitz	Sieglitz
Köckenitzsch	

(Straßenverzeichnis Anlage 1)

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),

- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, die an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen (außer B 88 OT Leislau und Mollschütz, L 201 OT Aue) einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) Überwege
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 4 Verpflichtete

- 1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 2 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- 2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6, 7 und 8)
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

**II.
Allgemeine Straßenreinigung**

**§ 6
Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

1. **Die ausgebauten Straßen** (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straßen gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht und sonstigem Unrat jeglicher Art.
2. **Bei nicht ausgebauten Straßen** (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
4. Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

**§ 7
Reinigungsflächen**

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite in der es zu einer oder mehreren Straßen und Wege hin liegt, bis zur Mitte der Straße bzw. des Weges. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßen- bzw. Wegemitte. Bei Plätzen ist, außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 2m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen.

**§ 8
Reinigungszeiten**

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 4 Verpflichteten grundsätzlich einmal wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen unter Beachtung der Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Wethautal zu reinigen.
Fällt der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Straßenreinigung spätestens am letzten Werktag vor dem Feiertag durchzuführen.

2. Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 9 Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 3 Abs.3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite von mindestens 1m zu räumen.

4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
6. Die Abflussrinnen und Straßeneinläufe müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit
 - a) Wochentags von 7.00 bis 20.00 Uhr und
 - b) Sonn- und Feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr.Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
5. Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuheben und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen, Abs. 4 gilt entsprechen.
7. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) (Ersatzlos gestrichen)
 - b) Die Satzungen über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinden Casekirchen vom 19.06.2000 in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 der EURO-Anpassungs-Satzung vom 19.11.2001.
 - c) Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Molau vom 21.03.2000.

Ausgefertigt am 10.04.2012

Rolf Werner
Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerke:

Veröffentlicht am 14.12.2011 im Heimatspiegel.

Geändert durch:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Molauer Land, veröffentlicht am 14.12.2011 im Heimatspiegel. Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung ist am 19.04.2012 in Kraft getreten.

Anlage 1 zu § 1 der Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen in den Ortsteilen

Gemeinde	Ortsteil	Straßenname
Molauer Land	Abtlöbnitz	Abtlöbnitz
Molauer Land	Aue	Aue
Molauer Land	Casekirchen	Casekirchen
Molauer Land	Crauschwitz	Crauschwitz
Molauer Land	Kleingestewitz	Kleingestewitz
Molauer Land	Köckenitzsch	Köckenitzsch
Molauer Land	Leislau	Leislau
Molauer Land	Molau	Molau
Molauer Land	Mollschütz	Mollschütz
Molauer Land	Seidewitz	Seidewitz
Molauer Land	Sieglitz	Sieglitz